

## COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 20.12.2021

### Inhalt:

#### **Lage**

**RKI- Hochrisiko/Virusvariantengebiete**

**Information der Index- und Kontaktpersonen**

**Anerkennung von COVID-Zertifikaten aus Drittländern**

**Gültigkeit der Booster-Impfungen**

**Ende von Mitarbeiter-Teststelle im Rathaus**

Guten Tag,

#### **Lage**

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **3,7** pro 100.000 Einwohner\*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **314**,

davon **33** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **17** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **235,8 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner\*innen.

Im Landkreis Kassel gab es **155,7 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner\*innen.

#### **RKI: Einschätzung des RKI bezüglich der Hochrisiko-Virusvariantengebiete**

Neue Virusvariantengebiet: ab 20.12.2021

Vereinigtes Königreich Großbritannien, Nordirland, Isle of Man, sowie alle Kanalinseln und aller britischen Überseegebiete. Bisherige Virusvariantengebiete bleiben weiterhin bestehen.

Neue Hochrisikogebiete: ab dem 19.12.2021

Andorra

Dänemark incl. Färöer und Grönland

Frankreich incl. Übersee Departments Réunion

Libanon

Norwegen

Nachzulesen unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

#### **Information der Index- und Kontaktpersonen**

Aufgrund der hohen Fallzahlen ist die Einzelfallbearbeitung unmöglich geworden. Durch die sprunghafte Verbreitung der Omikron-Variante wird dieser Umstand noch die nächsten Wochen anhalten. Trotzdem versuchen wir die Betroffenen/ Infizierten in irgendeiner Form zu

kontaktieren und wichtige Informationen weiterzugeben. Das erfolgt niederschwellig mit den allgemeinen Informationsschreiben an Geimpfte und Ungeimpfte, das postalisch oder, wenn vorhanden, via E-Mail versandt werden kann, aber mittlerweile gelangt die Information auch als Push-SMS in die Haushalte.

Bei Personen, die wir im Rahmen von Ausbruchsgeschehen oder auf deren Nachfragen in der Bearbeitung haben, können ab sofort unabhängig davon, ob diese Person auf dem Stadtgebiet oder im Landkreis Kassel wohnt, unsere Informationsschreiben für Kontaktpersonen und Indexfälle versandt werden.

### **Anerkennung von COVID-Zertifikaten aus Drittländern**

Immer wieder kommt die Frage im Rahmen der Ermittlung und auch in den Hotlines, ob im Ausland erfolgte COVID 19 Impfungen hier anerkannt werden können.

Das Hessische Sozialministerium schrieb dazu am 17.12.21 Folgendes:

Digitale Impfbzertifikate können in Apotheken auch für im Ausland erfolgte Impfungen erstellt werden, soweit der Impfstoff in der EU zugelassen ist. Dabei wird auf die Handlungsanweisung der „Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V.“ zur nachträglichen Erstellung von COVID 19 Impfbzertifikaten verwiesen.

Darin steht: *Schweizer COVID-19-Zertifikate und EU-Zertifikate* werden gegenseitig anerkannt. Gleiches gilt für COVID-19-Zertifikate aus San Marino, Vatikanstadt, Ukraine, Nordmazedonien und der Türkei.

Für die nachträgliche Ausstellung von *COVID-19-Impfbzertifikate über Impfungen in Nicht-EU-Staaten* für Personen, die in Nicht-EU-Mitgliedstaaten geimpft wurden, besteht gemäß Artikel 8 Verordnung (EU) 2021/953 keine Verpflichtung zur Ausstellung eines digitalen Impfbzertifikates. Die Ausstellung ist jedoch nach besonders sorgfältiger Prüfung der Echtheit der Dokumente und der Plausibilität des Antrags möglich, wenn

- » ein vollständiger und authentischer Impfnachweis aus dem Drittstaat vorgelegt wird (z.B. WHO („gelber“) Impfbpass),
- » der Antragsteller zu dem in § 1 Abs. 1 CoronaImpfV genannten Personenkreis gehört und
- » der COVID-19-Impfstoff in der EU zugelassen ist oder einem solchen gleichgestellt ist (Prüfung anhand der Liste des Paul-Ehrlich-Instituts-PEI).

Die Gesundheitsämter sind in diese Prüfung nicht eingebunden.

### **Gültigkeit der Booster-Impfungen**

Mit dem Tag der Auffrischimpfung gilt die Person (rechtlich) als „2 G plus“ und benötigt dann keinen zusätzlichen Testnachweis mehr.

Hier nochmals die kurze Erklärung mit folgenden möglichen Kombinationen der Auffrischimpfung (Booster):

- 1. Impfung + 2. Impfung + **3. Impfung=Booster** (z.B.: BioNTech + BioNTech + BioNTech)
- Einfachimpfung (Johnson & Johnson) + **2. Impfung=Booster** (z.B.: Johnson & Johnson + Moderna)
- Genesen + 1. Impfung + **2. Impfung=Booster** (z.B. Genesen + BioNTech + Moderna)

Personen, die sich nach einer vollständigen Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert haben, gelten (rechtlich) nicht als geboostert und müssen bei „2G+“-Veranstaltungen einen Negativtest vorlegen. Erst eine weitere Impfung (Auffrischimpfung) verleiht dieser Person den Status des 2 G plus. Die Auffrischimpfung soll derzeit laut STIKO-Empfehlung erst 6 Monaten nach überstandener Infektion erfolgen, ist aber bereits 4 Wochen nach überstandener Infektion möglich.

Der Wegfall der Testpflicht bei geimpften und genesenen Personen nach der Auffrischimpfung gilt nicht in den Fällen des § 28 B IfSG (Testpflicht der Beschäftigten mit physischen Kontakt zu Dritten und in vulnerablen und sensiblen Einrichtungen). Hier ist weiterhin ein aktueller negativer Testnachweis erforderlich. Das betrifft auch das Gesundheitsamt.

### **Ende von Mitarbeiter-Teststelle im Rathaus**

Die Teststelle im Rathaus für Mitarbeiter\*innen der Stadt Kassel wird mit Ablauf des 23.12.2021 geschlossen. Die 3G-Regelung am Arbeitsplatz bleibt aber selbstverständlich weiterhin bestehen. Ungeimpfte und nicht genesene Angestellte der Stadt Kassel müssen sich demnach selbst um einen Testnachweis bei einer anderen offiziellen Teststelle kümmern. Diesbezüglich ist noch einmal an die kostenfreie Bürgertestung zu erinnern.

*„Nicht dem Vergnügen, der Schmerzlosigkeit geht der Vernünftige nach. Denn neun Zehntel unseres Glücks beruhen auf der Gesundheit.“  
(Artur Schoppenhauer)*

Freundliche Grüße,

Gesundheitsamt Region Kassel